

Ausmessung und Breite des ländlichen Weges : eine rechtlich-volkskundliche Betrachtung nach schweizerischen und oberdeutschen Quellen

Autor(en): **Bader, Karl Siegfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und
Heimatschutz**

Band (Jahr): **15 (1940)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausmessung und Breite des ländlichen Weges

Eine rechtlich-volkskundliche Betrachtung nach schweizerischen und oberdeutschen Quellen.

Von Karl Siegfried Bader.

Straßen und Wege, die unsere Städte und Dörfer, Haus und Flur miteinander verbinden, hatten nie größere Bedeutung als im Zeitalter des Verkehrs und der Technik. Im gleichen Maße aber, wie sie in die Pflege des modernen Staates oder der heutigen Gemeinde gelangten, verloren sie ihre volkskundliche Bedeutung. Für die rechtliche Volkskunde gilt überhaupt der Satz: je eindeutiger die Rechtsordnung Verhältnisse und Zustände ordnet und abgrenzt, umso geringer wird der Spielraum der um sie wirkenden menschlichen Phantasie; umso geringer demnach das Bedürfnis, den Rechtsatz mit dem Gewande des Merkwürdigen und Eigenartigen auszuschnücken. Mit Recht hat A. S e n t i jüngst in seiner wertvollen Untersuchung über Recht, Brauch und Symbolik im Grenzwesen der alten Herrschaft Rheinfelden ⁽¹⁾ darauf hingewiesen, daß mit der Ausdehnung der kantonalen Gesetzgebung auf das Grenz- und Marchwesen dieses früher so reiche Betätigungsfeld volkstümlichen Brauchtums und rechtlicher Symbolik dem nüchternen Aktenwesen weichen mußte. Wie für das Grenzrecht und das ländliche Liegenschaftsrecht überhaupt gilt dies auch für das Recht an Straßen und Wegen, zumal im ländlichen Bereiche.

Unsere heutige Betrachtung beschäftigt sich mit einem Ausschnitt aus dem ehemals kräftigen, volkstümlichen Straßen- und Wegerecht. Straße und Weg ⁽²⁾ waren bis an die Schwelle des letzten Jahrhunderts in vielfacher Hinsicht von religiösem und rechtlichem Brauchtum umgeben. ⁽³⁾ Es entstand aus der Verbindung von Kult und Recht. Diese Verbindung ist auch dem christlichen Denken und Glauben nicht fern. Der Weg, gerade die breite, offenkundige, leicht begängliche Straße ist nach dem symbolischen Bibelwort Ort der Versuchung und der

(1) Vom Jura zum Schwarzwald NF. 1939, S. 58. Eine gekürzte Bearbeitung des Aufsatzes bringt auch die Festschrift für Theodor K n a p p („Das Rechtswahrzeichen“, Beiträge z. Rechtsgeschichte u. rechtlichen Volkskunde, herausgegeben v. K. S. B a d e r, Heft 2), Freiburg 1939, S. 113 ff.

(2) Ueber die Begriffsabgrenzung vergl. K. S. B a d e r, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland, Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins, NF. 49, S. 400 ff.

(3) E. Freih. v. K ü n B e r g, Die Straße im altdeutschen Recht, Zeitschrift „Die Straße“, 2. Jahrg. 1939, Heft 1, S. 8 ff.

Sünde, während der steile, steinige und beschwerliche Weg zum Himmel führt. Die an Weg und Straße sich anknüpfenden kultischen und liturgischen Gebräuche und Vorstellungen sind, soviel wir sehen, nicht etwa durchweg altgermanisches Kulturgut, sondern zumeist christlichen Ursprungs. Der germanische Anteil ist sicherlich schon deswegen gering, weil die Germanen, soweit sie nicht mit dem ausgebildeten römischen Straßentwesen in den gallischen und rhätischen Provinzen und im Dekumatenlande in Verbindung kamen, erst sehr spät zu einem geordneten Wegenetz gelangten und selbst in den Grenzländern mit dem römischen Straßensystem wenig anzufangen wußten. ⁽¹⁾ Erst das Mittelalter, beginnend mit Maßnahmen der karolingischen Zeit, legte auf das Straßensystem und die Erschließung der Flur durch Wege stärkeren Wert, und erst diese Periode ist u. G. die eigentliche Geburtszeit der in den Aufgabenkreis der Volkskunde gehörigen Wegebräuche und -sagen und des Wegeglaubens. Starke abergläubische Bedeutung hat die Wegehäufung, der Kreuzweg, erlangt. ⁽²⁾ Aber auch der einfache Weg ist in mannigfacher Hinsicht mit kultischen und volkrechtlichen Vorstellungen verbunden worden. Erinnerung sei daran, daß am Wege neben Bildstock und Kapelle das Sühnekreuz ⁽³⁾ für den Erschlagenen steht, daß früheste Wegzüge zu Kultstätte und Kirche führen, daß der Weg den besonderen, gehobenen Rechtsfrieden genießt und das auf ihm begangene Unrecht als schwere Missetat ansehen läßt. All diesen Dingen kann und soll hier im einzelnen nicht nachgegangen werden. Wir beschränken uns vielmehr darauf, ein volkrechtlich besonders ergiebiges, nach Form und Inhalt altertümliches und doch nie im Zusammenhang behandeltes Teilgebiet des Wegerechts zu untersuchen, nämlich die Ausscheidung des Weges aus Flur und Wald, seine Abgrenzung in der Breite.

Bestimmungen über die *W e g b r e i t e* finden wir vor allem in den wichtigsten ländlichen Rechtsquellen des Mittelalters, in den Weistümern, Chraften, Öffnungen und Dorfordinungen. ⁽⁴⁾ Während die schwäbischen Dorfordinungen in ihrer durchgängigen Nüchternheit

(1) Ueber die Wegelosigkeit der germanischen Flur vergl. G. Buch, *Der Notweg*, 1919, S. 28; E. Gasner, *Zum deutschen Straßenwesen 1889*, S. 24. Eine völlige Wegelosigkeit in germanischer und frühfränkischer Zeit hat es aber nicht gegeben. Vergl. Bader, *Wegerecht* S. 375 ff.

(2) *Handwörterbuch d. Aberglaubens* V. Sp. 516 ff.

(3) E. Freih. v. Künßberg, *Rechtliche Volkskunde*, 1936, S. 177 f. u. die daselbst genannte Literatur.

(4) Benützt wurden insbesondere folgende Sammlungen: Grimms *Weistümer*, Bände I—VII. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, insb. Kt. Zürich, Bern, Aargau, St. Gallen (abgek. Slg. schw. Rqu.) *Württembergische Idl. Rechtsquellen* I/II (abgek. Wttbg.. Idl. Rqu.). Die übrigen Quellen sind im Text genannt.

bildreiche Bestimmungen über die Wegbreite vermiffen laffen, strömen die fchweizerifchen Weiftümer und diejenigen der anderen Alpenländer, z. B. Salzburgs und Tirols, von folfchen gerade über. Allerdings mag das Alpenland nicht nur dem Wegzug, fondern auch der Wegbreite in beträchtlichem Maße Schwierigkeiten bereitet haben. Die Schweiz als Paßgebiet war von jeher ein Land besonderer Obforge für Straße und Weg, gerade weil diefe natürlichen Erfchwerungen der nordfüdlichen Verbindung beftanden. Je wichtiger aber Straße und Weg für Verkehr und Wirtschaftsleben find, umfo früher und umfo inniger nehmen fich ihrer Recht und Rechtsbrauch an.

Trotzdem muß vortweg feftgeftellt werden: bei aller Freude am rechtlichen Gefalteten, das dem Landvolk von jeher zu eigen war, wird die Wegbreite doch weitaus in erfter Linie von wirtfchaftlichen Gefichtspunkten beftimmt. (1) Das Wegerecht des mittelalterlichen Dorfes ift ländliches Wirtschaftsrecht; wirtschaftliche Gefichtspunkte gaben bei der Gefaltung der Wegerechtsordnung den Ausfchlag. Wirtschaftliche Gefichtspunkte find auch maßgebend für die Beftimmung der Wegbreite. Das hindert aber nicht, daß eine Fülle von Beftimmungen die Wegeausfcheidung, ihre Mittel und ihre Möglichkeiten, umkleidet und lebendig gefaltet. Das mittelalterliche Weistum ift ja nicht zulezt dadurch vor den Gefezesarten anderer Zeiten ausgezeichnet, daß es die nüchterne Zweckbeftimmung mit Sinnlichkeit und Humor umkleidet, daß es fie einprägsam und anfhaulich macht und dadurch für die Verfinnbildlichung der tiefer liegenden Rechtsgedanken in verständlicher, jedem zugänglicher Weife forgt. (2)

Auf dreierlei Weife läßt fich nach älterem Recht die Breite der Straße beftimmen: einmal durch das Berührungsmaß; dann durch das Bedürfnismaß; schließlich durch die feftliegende, in Zahlen ausgedrückte Größe. Es bedarf kaum der weiteren Erörterung, daß die letztere Form, die „mechanische“ Vermeffung, die volkfkundlich geringfte Ausbeute ergibt, ebenso auch, daß diefe Form entwicklungsgeschichtlich an letzter Stelle ftehen muß. Denn wo man einmal dazu übergeht, ftatt der feierlichen, der „umftändlichen“ Form die mechanisch-technische anzuwenden, da treten zwar Genauigkeit, Präzifion und Gefchwindigkeit in wachsendem Maße ein, da entfällt aber auch

(1) Bader, Wegerecht S. 413 ff.

(2) Vergl. v. Künßberg, Deutsche Bauernweistümer, 1926, S. 158 ff. Ueber Weistumsforschung (mit Literaturangaben) W. Andreas, Stand und Aufgaben der Weistumsforschung, vorn. a. Oberrhein, Blätter f. deutsche Landesgeschichte 83 (1937), S. 102 ff; K. Kollnig, Weistumsforschung am Oberrhein, Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins NF. 50 (1937) S. 207 ff.

gleichzeitig das Bedürfnis nach Verkleidung und Verbrämung durch Rechtsbrauch und Symbolik.

I.

Die erste und älteste Form der Breitemessung ist das *Berührungsmäß*. Es scheint uns heute umständlich zu sein, statt einfach zu sagen: die Straße, der Weg sollen 10, 12, 24 Schuh oder Meter breit sein, zu bestimmen: Straße und Weg sollen so breit sein, wie ein Baum, ein Speer, eine Rute lang. Hinter der alten Form steckt aber, wie so oft, ein tiefer Sinn. Denn die Wegbreite soll nicht mit einer festen Zahl schematisch festgestellt sein; sie soll einem konkreten Zweck dienen, der als sinnvoll, als wirtschaftlich und nachbarlich gerechtfertigt jedem erkennbar ist. Daher die Vielfältigkeit der Bestimmungsmittel! Ein Gegenstand wird durch den Weg getragen. Der Weg muß so breit sein, daß die Enden des Gegenstandes am Rande kein Hindernis berühren. ⁽¹⁾ Als Maßmittel dient dabei stets ein Gegenstand, der mit der Zweckbestimmung des Weges in Verbindung steht, der zugleich ein Wahrzeichen für die *Wegart* sein kann.

Für den Landmann ist der Ernteweg, der Heu- oder Wagenweg, wie ihn die Quellen nennen, besonders wichtig. Seine Breite wird regelmäßig bestimmt durch ein Gerät, das der Bauer beim Einfahren des geladenen Wagens verwenden muß, das also die Wagenfahrt sinnbildlich darstellen kann, durch den *Wiesbaum*. Denn der Wiesbaum, der die Fruchtladung zusammenhält, wird zum Zeichen der glücklichen, ungehinderten Fahrt. Nach seiner Länge hat sich also nach unseren Weistümern die Wegbreite zu richten:

Adlikon (Zürich), 16. Jahrh.: Der Heuweg soll anfangen im Dorf und gehen bis zum andern Heuweg und soll so weit sein, „das einer einen wißbom vor im uff einen hängst gefüren mag“. ⁽²⁾

Wellhausen (Thurgau), 15. Jahrh.: Die Gasen (Flurwege), die aus dem Dorfe gehen, sollen so weit sein, daß der Keller (Meier) einen Wiesbaum auf ein Roß nehmen und durch das Dorf fahren kann. Was der Wiesbaum berührt, das soll man mit Recht abhauen. ⁽³⁾

Gemein-Lebarn (N. Oesterreich) 1598: Ein Weg ist so breit, daß einer „ain wißpäm zwerchs vor im füeren mag“. ⁽⁴⁾

(1) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 4 (1899) I, S. 98.

(2) Slg. schw. Rqu. I, Zürich I, S. 10.

(3) Grimm, Weist. I, S. 256.

(4) Oesterr. Weistümer, Band IX, Tl. 3, S. 192.

Da der Heutweg häufig die gewöhnliche Fahrstraße ist, bestimmt der Wiesbaum die Breite auch der anderen Straßen:

Stadtrodel von Bremgarten, 1350: Eine offene (allgemeine) Straße soll gehen so breit, daß einer „ein wisbom, der vier und zwenzig schu lang sig, schwer wise für sich uf ein roß neme vnd da uf varn muge.“⁽¹⁾

Cappel (bei Achern, Baden), 15. Jahrh.: eine Straße so weit, daß man einen wiesbaum auf dem Pferd haben kann 24 Schuh lang. Was der berührt, das soll man abtun.⁽²⁾

Reinigen (Elsaß) 1581: Die rechte Straßenbreite wird gemessen durch einen Wiesbaum, den einer mitten im Wege gehend trägt.⁽³⁾

Ähnliche Vorstellungsweise finden wir bei der Verwendung von Maßmitteln, die sich nicht auf die eigentliche bäuerliche Tätigkeit beziehen. Einen Waldweg (Schleifweg, Risi) scheidet man aus, indem man einen Waldbaum, z. B. die Buche, durch den Wald führt:

Dietikon-Oberdorf, um 1560: Der Weg soll so breit sein, daß man eine Buche „ärßlingen“ den Weg herabführen kann, und als die Aeste es begreifen.⁽⁴⁾

Nach diesem Verfahren erhalten die Waldwege mancherorts den Namen Schleifweg.⁽⁵⁾

Die Landstraße dient aber nicht nur dem Landmann, sondern der Volksgesamtheit, dem reisenden Kaufmann und dem reisigen Knecht. Sie ist häufig des Reiches Straße, auf der kaiserliches Recht gilt, und deren Schutz dem Kaiser, später dem Landesherrn und dem Territorialstaat zusteht.⁽⁶⁾ Die Landstraße heißt auch Heeresstraße; zwischen beiden Begriffen besteht kein grundsätzlicher Unterschied. Manchmal wird besonders hervorgehoben, daß sie des „Krieges Notturft“ dient.⁽⁷⁾ Meist ist die Land- und Heeresstraße aber zugleich für den Handel und Wandel geschaffen. Sie ist eine gemeine Straße,

(1) Slg. schw. Rqu. XVI, Aargau I, 4 S. 31.

(2) Grimm, Weist. I, S. 415.

(3) das IV, S. 99.

(4) Slg. schw. Rqu. I, Zürich II, S. 388.

(5) Die alte Wortform „sliffini“ kommt z. B. im Klosterurbar v. Amtenhausen vor. Vergl. K. S. Bader, Die Flurnamen von Gutmadingen (Bad. Flurnamen I, Heft 1), 1931, S. 29, Nr. 271 (1312).

(6) Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932, S. 224 f. K. Weller, Die Reichsstraßen des Mittelalters, Wttbg. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte NF. 33, S. 2 ff.

(7) Grimm, Weist. III, S. 681 (Braunau).

und jeder darf auf ihr fahren. Nach der Bestimmung des Sachsenspiegels soll die Königsstraße sein „also bereit, dat en wagen deme anderen gerumen mage“. (1) In späteren Jahrhunderten ist sie regelmäßig ausgemessen und versteint, während die anderen, gewöhnlichen Wege noch unbeständig sind. (2) Mitunter aber findet sich auch für die Landstraße das Berührungsmaß als Mittel der Wegscheidung und Breitebestimmung. Dieses sinnbildliche Maß gibt der *S p i e ß* des Reifigen ab:

Burgau (St. Gallen), 1469: Ein Vogt soll wegen der Breite der Landstraße einen Knecht verordnen, wenn die Reichsstraße zu eng geworden ist. Der Knecht soll sich „uff ain Pferd setzen“ und einen „rahßspieß“ überzwerch durch die Straße führen. Was der Spieß berührt, soll weggeräumt werden. (3)

Dieselbe bildliche, symbolische Vorstellung finden wir z. B. in Schwelm (Rheinland), wo an die Stelle des Spießes die *L a n z e*, anstelle des verordneten Knechtes der Ritter getreten ist. (4)

Wo der Weg mit der *R u t e* gemessen wird, spüren wir bereits den Uebergang zum festen Maß. Denn die Rute wird zur Maßeinheit. Sie ist nicht mehr so sehr Sinnbild einer Tätigkeit, sondern schon Maßstab im primären Sinne. Sie wird später vielerorts Normalmaß, wie sonst die Schuhlänge oder der Fuß. Immerhin gehört sie, weil sie als Berührungsmaß anzusprechen ist, in diese Gruppe.

Neumünster (Saar) 1429: Ein Heimburge (Dorfbeamter) soll die „hehrude“ in der Mitte durch den Weg tragen, während an jedem Ende ein geschworener Schöffe alles, was anrührt, beseitigen darf. (5)

Bei allen zur Ausmessung verwendeten, sinnbildlichen Mitteln ist der äußere Vorgang in etwa der gleiche: ein Dorfbeamter oder ein von der herrschaftlichen Obrigkeit Beauftragter geht, reitet oder fährt auf der Straßenmitte, trägt den als Maß dienenden Gegenstand durch den Weg und bestimmt die Wegbreite durch die Berührung mit dem Ende des Maßes. Die Ausscheidung und Vermessung ist ein *f e i e r = l i c h e r* *R e c h t s a k t*. Den Träger des Wiesbaums oder Spießes

(1) Sachsenspiegel (Ausgabe v. Homeyer) II, 59 § 3.

(2) Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes I, 1919, S. 141. Bader, Wegerecht aaO. S. 391.

(3) Slg. schw. Rqu. XIV, St. Gallen II, S. 76.

(4) Grimm, Weistümer III, S. 28.

(5) das II, Sr. 33.

begleiten zwei dörflische Beamte, die mit der Art oder Hacke alles wegräumen, was in den Weg wächst, Gestrüpp, Rasen, Bäume u. dgl.⁽¹⁾ Die Teilnahme der Dorfgemeinde an diesem Rechtsvorgang ist in unseren Quellen nicht bezeugt, aber schon durch die Form der Rechtsbehandlung und durch die Person ihrer Organe bedingt. Zum mindesten nimmt das Stadt- oder Dorfgericht oder ein Ausschuß, wie etwa in Konstanz die Oberbauschau,⁽²⁾ an der Wegevermessung und -räumung teil. In Rheinfelden sind 1441 „fünff die vndergang vnd scheid tuon sollent“, erwähnt, später sind es deren sieben.⁽³⁾ Die Wegeausmessung ist allgemein Sache des städtischen oder dörflischen „Untergangs“,⁽⁴⁾ der „ehrfamen March“ in den Landorten der Herrschaft Rheinfelden,⁽⁵⁾ eines ständigen Ausschusses, der mit dem Grenzwesen auch die Aufsicht über Straßen und Wege versah.⁽⁶⁾ In Narau wird der eigens angestellte Wegmacher 1780 mit einer eingehenden Instruktion versehen.⁽⁷⁾ Im zürcherischen Höngg richten über Weg und Steg nach Bedarf die Dorfgeschworenen, Vierer oder Zwölfer; in Albisrieden sollen die Vierer den Weguntergang tun.⁽⁸⁾ Die Wegbreite und ihre Bestimmung bildet sonach einen Teil des für das mittelalterliche Dorf so wichtigen Grenzrechts. Die Fahrt mit Wiesbaum, Spieß oder Lanze ist ein ähnlicher Rechtsakt wie die Bannumfahrt, nur daß ihre Aufgabe enger umrissen ist.⁽⁹⁾ Dem Rechtsgedanken und der Rechtsform nach kommen beide Einrichtungen einander sehr nahe.

Dem Berührungsmaß nahe verwandt, seinem Wesen nach wohl noch ursprünglicher ist die Breitebestimmung durch *Wurf*. Das *Wurfmaß*, das sonst im Grenzrecht weiteste Verbreitung hatte

(1) Stadtrecht von Brugg, 1559, Slg. schw. Rqu. XVI, Aargau I, 2, S. 180.

(2) Bader, Der schwäbische Untergang, Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen IV, 1933, S. 70.

(3) Slg. schw. Rqu. VII, S. 59. In Rorschach stellen 1534 fünf Verordnete des Abtes von St. Gallen die Breite der Reichsstraße fest: Slg. schw. Rqu. XIV, Bd. 1, S. 32 ff.

(4) Ueber Bedeutung, Ursprung und Verbreitung dieses Wortes vergl. Bader, Untergang aaO. S. 27 f.

(5) Senti, Grenzwesen aaO. S. 46. Vergl. auch Senti, Das „Erkkanthusbüchlin“ von Zeiningen, Vom Jura zum Schwarzwald 1937, S. 36 ff.

(6) Bader, Wegerecht S. 435 ff.

(7) Slg. schw. Rqu. XVI, Aargau I, 1, S. 450.

(8) U. Stutz, Höngger Meiergerichtsurteile des 16. u. 17. Jahrhunderts, 1912, S. 32. Slg. schw. Rqu. I, Zürich I, S. 118 (15. Jahrh.).

(9) Ich glaube, daß es sich bei der Wegräumung mit Wiesbaum und Lanze um einen praktisch geübten Rechtsbrauch handelt, nicht nur um eine jener in den Weistümern nicht eben seltenen Anordnungen, die in Wirklichkeit nie zur Anwendung gelangten. Die Wegräumung hat wirklich praktische Bedeutung für das ländliche Wirtschaftsrecht, sodaß kein Grund dazu besteht, die für sie vorgeschriebene Form als bloßes Schmuckwerk der bäuerlichen Rechtsweisung anzusehen.

und vor allem im Bereich der nordischen Rechte häufig begegnet, (1) konnte im Wegerecht nicht zur häufigen Verwendung kommen, da die Wegbreite regelmäßig zu gering war, um mit einem so sehr auf das Ungefähre abgestellten Mittel bestimmt zu werden. In oberdeutschen Quellen finde ich den Hammerwurf nur einmal im niederösterreichischen Zillingsdorf bezeugt: ein Viehtriebweg soll so weit sein, „als verrainer mit ainem drittailhammer auf paid seitrn gewerfen mag“ (15. Jahrhundert). (2) Für eine Viehtrift, einen mitunter recht breiten Streifen Landes, auf dem das Vieh vom Dorfe zur gemeinsamen Weide getrieben wurde, mochte diese Bestimmungsart im Mittelalter noch eben gangbar sein. Im übrigen war die Landnot zu groß, um mit dem Raum so verschwenderisch umzugehen, vor allem in den fruchtbaren Gegenden des Rheintals, des Breisgaus usw. Die Wege sind durchweg verhältnismäßig schmal. Auch für die Weidwege der schweizerischen Almweiden findet sich, soviel ich sehe, das Wurfmaß nicht.

II.

Die zweite große Gruppe der Breitemaße, das (von uns so genannte) *B e d ü r f n i s s m a ß* (3) finden wir auch in schweizerischen Quellen häufig. Es ist weniger altertümlich, von geringerem Sinnbildgehalt, verrät aber umso stärkere wirtschaftliche Gesinnung. Die Wegbreite wird dadurch gewonnen, daß Menschen, Tiere oder Wagen nebeneinander gehen oder fahren. Der Weg muß demnach so breit sein, daß die Nachbarn in ihrem täglichen wirtschaftlichen Bedürfnis aneinander vorbeikommen. Die feste Zahl spielt hierbei fast noch eine geringere Rolle als beim Berührungsmaß, bei dem wenigstens das Maßmittel häufig eine gemessene Größe hat. Beim Bedürfnismaß ist alles abgestellt auf die einzelnen, örtlichen Anforderungen, die an den Weg gestellt werden. Deswegen wird auch jede Wegart verschieden behandelt. Hier begegnen wir jener Vielzahl von Wegearten, die für das mittelalterliche Wegerecht so bezeichnend ist. Kirchweg, Mühlentweg, Brunnenweg, viele Arten von Flurwegen, Gassen, Notwegen und Steigen werden unterschieden und in ihrer Breite dem jeweiligen Bedürfnis angepaßt. Tritt hier die dem älteren Recht eigene Symbolik

(1) Grimm, Rechtsaltertümer S. 55 ff.

(2) Oesterreichische Weistümer, Band VII, S. 105.

(3) Grimm bildet für die hierher gehörigen Fälle keinen Oberbegriff, sondern zählt die Fälle nach den einzelnen Tätigkeiten und Handlungen auf: Rechtsaltertümer S. 75 ff.

nicht an dem angewandten Maßstab in Erscheinung, so sind die Bestimmungen der Weistümer umso reicher an volkstümlicher Gestaltungsfreude. Man spürt geradezu ein Wettstreben bei der Gestaltung der Dorffassung. Sie wird dadurch zu einem lebendigen, dem Einzelnen zugänglichen und einprägsamen Gesetz. Wir gliedern unsere Darstellung am besten nach der Art der gemessenen Wege.

Der Kirchweg, für die mittelalterliche Volksfrömmigkeit die wichtigste Gasse, der Weg in das Leben zur Taufe und aus dem Leben zum Kirchhof, erhält die besondere Obforge der ländlichen Gemeinde. Auf den Kirchweg hat jede Gemeinde, die in eine Kirche pfärrig ist, und jedes Mitglied des Kirchspiels seinen Anspruch. Ein jeder soll seinen freien Weg von seinem Herd bis zum Hochaltar haben, wie ein rheinisches Weistum anschaulich sagt, „unbepert und unbefloet und unbekümmert“. (1) Auf den Kirchweg achten schon die frühmittelalterlichen Quellen, obwohl das Wegesystem in ihnen sonst nur sehr allgemein angedeutet wird. (2) In den Traditionen des Hochstifts Freising, jenen wichtigen Zeugnissen, die an Bedeutung dem reichen sankt gallischen Material nahekommen, wird bei einer Grundstücksübertragung 977 Kirche und Kirchweg, *basilica tantum eiusque via*, von der Uebertragungshandlung ausgenommen. (3) Das Rechtspruchwort stellt sogar Heerweg und Kirchweg einander gleich, auch hinsichtlich der Wegbreite: „Heerweg und Kirchweg, alles bei einerlei Maß“. (4) Die Weistümer dagegen begnügen sich nicht mit dieser Gleichstellung. Sie reden anschaulich davon, daß der Kirchweg so weit sein soll, daß „ihrer zwei eine Braut geleiten und ihrer vier einen toten Leichnam“. (5) Ein Weg in Dietikon soll so „frei“ sein, daß die von gewissen Ortsteilen ihn fahren und zur Kirche gehen können „auch mit brutt und bar“ (Braut und Bahre). (6) Immerhin scheint die verbreitete Gleichstellung von Kirchweg und Land- oder Heerstraße sonstige Breitebestimmungen verhindert zu haben. Es wird zwar überall das Recht der Kirchspielgemeinden und der Gläubigen auf den Kirchweg betont, dagegen sind Breitebestimmungen nicht allzu häufig. Nach der Öffnung von Dällikon (Kt. Zürich) von 1537 soll die Kirchgasse 8 Schuh weit

(1) Grimm, Weist. III, S. 30.

(2) Meist nur durch Zusätze in den Pertinenzformeln wie „cum viis et inviis“ o. ä. Nachweise vergl. bei Bader aaO. S. 380 ff.

(3) Traditionen des Hochstifts Freising II, S. 172 ff.

(4) Graf und Dietherr, Dtsch. Rechtsspruchwörter, S. 84, Nr. 100.

(5) Grimm, Weistümer II, S. 724. Vergl. auch daselbst III, S. 28.

(6) Slg. schw. Rqu. I, Zürich 2, S. 388.

sein. ⁽¹⁾ Hier ist anstelle der mittelbaren Breitebestimmung schon die zahlenmäßige getreten.

Die Flurwege sind meist sogenannte Bauwege, d. h. solche, die für den landwirtschaftlichen Anbau benötigt werden. Soweit der Bauweg auf der allgemeinen Straße verläuft, finden wir die Bestimmung, daß zwei Wagen nebeneinander fahren können, wie sie schon der Sachsenspiegel enthält. Das Weistum von Gloggnitz (N. De.) setzt hinzu, daß zwischen den beiden sich kreuzenden Wagen noch ein Knecht gehen kann. ⁽²⁾ Umstrittener wird die Bedürfnisfrage bei kleineren, nur bestimmten Berrichtungen zugänglichen Wegen. Häufig sind diese gar nicht das ganze Jahr über geöffnet, sondern auf Ernte- oder Brachzeiten beschränkt. ⁽³⁾ Diese unbeständigen Wege sind eine notwendige Ergänzung des Flurzwanges und demnach von der Reihenfolge des Anbaues und der Ernte abhängig. Man bestimmt ihre Breite, die naturgemäß rein nach dem einzelnen Bedürfnis der Nachbarn sich richtet, durch den Pflug. In einem elsässischen Dorfe bei Schlettstatt gibt die Bauernschaft dem Weg und der Ausfaat die Breite, indem die Nachbarn beiderseits mit dem Pflug eine Furche fahren. ⁽⁴⁾ Besonders vielfältig wird das Bedürfnis bei den Fußwegen, die völlig von den örtlichen Verhältnissen abhängig sind. Hier liefern uns die Quellen mannigfache Aufschlüsse. Wo ein rechter, gewöhnlicher Fußweg über das Gut (die Flur) geht, muß, wer über ihn fahren will, das Roß an der Hand führen und anderes Vieh „mit gueter huet“ hinübertreiben. ⁽⁵⁾ Ein Fußweg ist eben kein Fahrweg, und ein Fahrweg berechtigt noch nicht zur Viehtrift. In der Schweiz wird die Breite der „Stapfen“, die vor allem über das Feld zur Wasserstelle, zum Brunnen, führen, eigenartig nach dem Grundsatz der Schadensverhütung durch eine wassertragende Frau bestimmt:

Adlikon (Zürich), 16. Jahrh.: Kloster Detenbach soll „ein stapffen“ machen, die soll so gut sein, „das ein froto zwen kübel an der hand und ein zeinen vff dem kopf darüber

(1) Slg. schw. Rqu. I, Zürich II, S. 250. Aehnlich das Weistum von Wilzhut bei Grimm, Weist. III, S. 681.

(2) Oesterr. Weistümer VIII, Tl. 2, S. 198 (15. Jahrh.). Ebenda VII, 302 (16. Jahrh.), IX, S. 473 (1490).

(3) Vergl. Buch, Notweg aaO. S. 27. Die Wege wurden sogar bisweilen angesät. Vgl. z. B. Wttbg. ldl. Rqu. II, S. 256 (Aldingen 1578) und allgemein Bader Wegerecht S. 389 f.

(4) Grimm, Weist. V, S. 400 (Kintzheim, ohne Zeitangabe).

(5) Oesterr. Weistümer I, S. 274 (18. Jahrh.).

getragen möge“. (1)

Berschüttet die Frau etwas, so soll sie wieder heimgehen und ein andermal schöpfen, und was verschüttet ist, es sei was es wolle, das müssen die Klosterfrauen zu Detenbach oder ihre Lehensleute bezahlen. Ähnlich lautet ein anderes zürcherisches Weistum:

Dielsdorf, Öffnung v. 1556: Zwischen Häusern hindurch geht ein Weg, der soll so weit sein, „das eyn frouw konn dragen in jehwäderer handt eyn kessh und eyn wyße jüppen anhan, das sy sych nitt bereme“. (2)

In diesen vom Volkswitz gewürzten Bestimmungen, die zugleich aber auch schon der Schadensverhütung dienen und den Schadensersatz regeln, kommt die Art des Weistums deutlich zum Ausdruck: der Weg soll der Frau, die ihn geht, das Werk ermöglichen, ohne daß sie Gefahr läuft, zu stürzen, etwas zu verschütten oder sich zu beschmutzen. Etwas schlichter lautet eine Ordnung aus dem St. Gallischen:

Rorschacher Wegordnung v. 1534: ein Fußweg soll so breit sein, daß eine Frau mit einem Kübel Wasser „ehrbar“, d. h. ohne etwas zu verschütten, darauf gehen kann. (3)

Dieselbe Grundstimmung zeigen österreichische Weistümer, die die Breite einer Freigasse, d. h. eines Fußweges, damit bestimmen, daß „meiniglich mit ainem mostschaff voll wasser ungehindert hindurch gehen“ könne; (4) oder daß man mit einem „tretschafft vollen wassers“ gehen kann. (5)

Anderer Flurwege werden durch Handlungen abgegrenzt, die sich aus der Art der Feldnutzung ergeben. Ein Mann muß neben seinem Ross gehen können, (6) ohne den Rasen betreten zu müssen. Ein Ackerweg sei so breit, daß zwei ans Joch gewöhnte Ochsen nebeneinander gehen können; (7) daß zwei, aber nicht etwa drei Pferde auf ihm fahren können und der Bauer das dritte abspannen und voranführen muß. (8) In Eggendorf sollen 2 Flügel leicht nebenein-

(1) Slg. schw. Rqu. I, S. 9.

(2) daselbst II, S. 332.

(3) Slg. schw. Rqu. XIV, St. Gallen I, S. 32 ff.

(4) Oesterr. Weistümer VIII, Tl. 2 (Poisdorf 1660).

(5) daselbst XI, S. 211 (Wetzelsdorf 1577). Zum Brunnenweg gehört das Rechtsspruchwort: Der Brunnen muß Weg und Steg haben. Vgl. Graf u. Dietherr, Rechtsspruchwörter S. 84.

(6) Oesterr. Weistümer VIII, 2, S. 81 (Götzendorf 1512).

(7) ebenda VIII, 2, S. 916 (Senftenberg 1524); das. VII, S. 266 (Stolzenwert, 16. Jahrh.).

(8) Oesterr. Weist. IX, Tl. 3, S. 239 u. 300 (Holersdorf 1528; Alberndorf, 18. Jahrh.).

ander durchkommen, in Breitenau soll man mit dem Pflug auf der Gasse wenden können, in Oberwaltersdorf müssen 2 Pflugräder „ein- und ausgehen“ können, während in Höflein an der Donau drei „Fluchtgassen“ so geräumig sein sollen, daß man „ain vndrig vas oder stübüch walgen“ (d. h. ein Faß oder Bottich rollen) kann. (1) Aus dem bäuerlichen Wirtschaftsbereich dagegen fällt die für den Grundherrn gedachte Wegebestimmung von Scherwiler bei Schlettstadt (Elsaß) heraus: die Lebtiffin von Andlaw soll einen Weg haben in ihrem Hof so breit, daß auf jeder Seite ein Ritter neben ihr gehen mag. (2) Hier ist offensichtlich auf das Hofrecht Bezug genommen. Die Lebtiffin übt Gericht mit samt ihrem Vogt. Der Weg soll den Gerichtszug in der rechtsüblichen Form zulassen.

Mancherorts läuft um die Markgrenze eines Dorfes ein Scheideweg. (3) Seine Breite ist gleichfalls nicht regelmäßig mit dem Bedürfnismaß zu bestimmen, da er durch Feld und Wald führt und verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken, mitunter auch nur den Bedürfnissen des Grenzrechts, z. B. des Markumganges, dient. Im badischen Kirchzarten wird dieser Markgrenzweg danach bestimmt, daß man mit einer Egge auf ihm fahren, oder daß eine Frau mit einem Tuch voll Heu gehen kann. (4) Soweit er durch Ackerfeld geht, tritt die Egge in ihr Recht. Wo er Wiesen und Matten entlang führt, muß die Heuernte auf ihm möglich sein.

Besondere Stellung nimmt mitunter der Mühleweg ein. (5) Dies nicht nur wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Mühle, sondern wohl auch deswegen, weil sie häufig nicht im Ortssetzer, innerhalb des um das Dorf gezogenen Zaunes oder Hages, sondern abseits an einem Flusse oder Bach liegt. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß man durch die Felder zu ihr fahren kann. Die Unterhaltung dieses Weges, die Wegebaupflicht, ist in der Regel Sache des Müllers. Seine Breite aber wird gleichfalls nach dem besonderen Bedürfnis der dörflichen Genossenschaft bestimmt. In Dietikon (Zürich) z. B. soll der Wirt einen offenen Weg haben, damit er mit zwei

(1) Ebenda VII, S. 107, 206, 408, 992.

(2) Grimm, Weist. I, 675.

(3) K. S. Bader, Die Gemarkungsgrenze, Stand und Aufgaben ihrer Erforschung, in: Grenzrecht u. Grenzzeichen (Festschrift f. Theodor Knapp), Schriftenreihe „Das Rechtswahrzeichen“, Heft 2, Freiburg i. Br. 1939, S. 63; ders., Wegerecht aaO. S. 393 ff.

(4) Grimm, Weist. I, 334.

(5) E. Schulte, Das Gewerberecht der dtsh. Weistümer, Deutschrechtl. Beiträge, herausgeg. v. K. Beyerle, Bd. III, Heft 4 (1909, v. B. S. 376. Bader, Wegerecht aaO. S. 406 f.

Körben zur Mühle fahren kann. ⁽¹⁾ Im allgemeinen aber bestimmt die Traglast des Müllerefels die Wegbreite. Von einem „Symbol“ kann man hierbei zwar nicht gerade sprechen; denn der Esel, der in der Volksmeinung und demgemäß in der Volkskunde eine beträchtliche Rolle spielt, ⁽²⁾ ist schließlich weder Symbol der Mühle, des Gewerbes, noch des Müllers. Aber da der Esel regelmäßig als Sackträger benützt wird, wird das Maß des ländlichen Bedürfnisses durch seine Traglast bestimmt. In Mettlach (Saar) ist der Mühleweg 1485 so breit, daß ein Esel mit einem Sack durchgehen kann. ⁽³⁾ In Steinmark (Baden) muß der mit einem Malter sack voller Frucht beladene Esel durch den „Sackweg“ zur Mühle gelangen können, ⁽⁴⁾ und in Garzheim weisen die Dorfschöffen 1573 einen Weg, der so breit sein soll, daß ein Esel mit 6 Viertel Mehl oder 4 Menschen mit einer Mulde Teiges dadurch gehen können. ⁽⁵⁾ Dagegen muß in der Eifel der Mühleweg die Breite haben, daß ein Mann seine Frucht auf einem Pferde durchführen kann. ⁽⁶⁾

Wir sehen jedenfalls: anstelle der „toten“ Zahl, der festen Ziffernmaße verwendet das ländliche Recht mit Vorliebe Maßbestimmungen, die sich aus dem Bedürfnis der ländlichen Wirtschaft ergeben. Wieder erkennen wir daraus, daß auch Grenz- und Wegerecht letzten Endes ein Stück bäuerlichen Wirtschaftsrechts waren. Für die rechtlich-volkskundliche Betrachtungsweise aber ist von Bedeutung, daß die Bestimmung, wieweit dieses Bedürfnis geht, in bildhafter und einprägsamer Weise getroffen wird. Neben dem Gerät, z. B. dem Wagen, gibt das Haustier das Maß des vorhandenen und vertretbaren Bedürfnisses ab. Der bäuerliche Betrieb erscheint als eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Wegbreite ergibt sich aus dem Verhältnis des bäuerlichen Betriebes zur dörflichen Genossenschaft, zur Dorfgemeinde. Die Wegennutzung des Einzelnen ist durch das Recht der Dorfgemeinschaft beschränkt. Ueber aller Flur- und Wegeordnung steht das Satzungsrecht der Gemeinde, das wir als ein *O b h u t s r e c h t* bezeichnet haben. ⁽⁷⁾ Die *G r u n d s ä t z e*, die über der Ausübung des Wegerechts stehen, der Grundsatz des wirtschaftlichen Interesses und das Prinzip des geringsten Scha-

(1) Slg. schw. Rquellen I, Zürich 2, S. 385.

(2) Vgl. z. B. Handwörterbuch d. Aberglaubens 14, Sp. 1003 ff.

(3) Grimm, Weist. II, S. 60.

(4) Grimm, Weist. VI, S. 79 (1566).

(5) v. K ü n ß b e r g, Dtsch. Bauernweistümer aaO. S. 91.

(6) Grimm, Weist. II, S. 576 (Engelgau, 1582).

(7) Wegerecht aaO. S. 386.

den s, sind in den Weistümern unausgesprochen aufgestellt, um den Bedürfnissen der Dorfgemeinschaft zu genügen.

III.

Eine weitere Stufe der Entwicklung stellt die Gruppe jener Breitebestimmungen dar, die bereits zur festen Zahl vorgerückt sind. Wir sagten schon eingangs, daß ihre volkscundliche Ergiebigkeit, allgemeinen Erfahrungen gemäß, gering sein wird. Bezeichnend ist, daß die Breite der Landstraße häufiger und früher als bei anderen Wegarten nach festen Zahlen bestimmt ist. (1) Die Zahlen, die uns für die Straßenbreite begegnen, sind indessen recht verschieden. Wir finden Breitebestimmungen von 12 bis zu 32 Fuß. Allerdings müssen wir dabei in Betracht ziehen, daß der hierbei angewandte Maßstab (Schuh oder Fuß) in verschiedenen Landschaften recht stark differiert. In Ravensburg (Hunsrück) finden wir die auffällige Bestimmung, daß „offenbare“ Gassen in den Dörfern 16 Fuß, Straßen außerhalb des Dorfes 32 Fuß breit sein sollen. (2) Erst spät kommt das Zahlenmaß auch in den eigentlichen ländlichen Bereich der Bau- und Feldwege. Dabei gehen bezeichnenderweise die trockenen schwäbischen Ordnungen voraus. Wir finden z. B. in den württembergischen Weistümern kaum eine Breitebestimmung nach den Grundsätzen der Berührung oder des Bedürfnisses. Die „Erblucken“ (Notwege), die nach altem Herkommen zwischen weglosen Feldern in der Erntezeit oder zum Anbau gewährt werden müssen, sollen 13 Schuh breit sein. (3) Im fränkischen Osterburken treffen die Feldschieber, deren Urteile in größerer Zahl bekannt sind, folgende Breiteanordnungen: ein Viehtrieb soll $\frac{2}{3}$ Ruten, an anderer Stelle 2 Ruten, ein gemeiner Weg über die Allmende 1 Rute breit sein. (4) Die schweizerischen Offnungen sind in dieser Gruppe so gut wie nicht vertreten. (5) Sie zogen bis zur Neuordnung der staatlichen Verhältnisse Ende des 18. Jahrhunderts die altbewährten und volkstümlichen Formen des Berührungs-

(1) Die „Kaiserliche hohe Straße in Heuweiler 1556 soll 30 Schuh breit sein (Grimm, Weist. II, 204). Aehnlich Grimm II, 526; Oesterr. Weistümer VIII, Tl. 2, S. 887 und I, S. 11.

(2) Grimm, Weist. II, S. 176 (1442).

(3) Wttbg. ldl. Rqu. I, 140 (Thannhausen 1591). Ebenso daselbst II, S. 98 f. (Echterdingen 1561).

(4) Oberrheinische Stadtrechte, herausgeg. v. d. Bad. Hist. Kommission, Band 1 (Fränk. Rechte), Tl. 2 S. 1053.

(5) Vergl. etwa die Offnung v. Dällikon 1537, Slg. schw. Rqu. I, 2, S. 249 f.

und Bedürfnismaßes vor. Ebenso haben auch die österreichischen Weistümer ihre anschauliche Sprache und ihre bildreiche Wesensart lange nicht eingebüßt. —

Die Maßbestimmungen des mittelalterlichen Wegerechts sind nur ein kleiner Ausschnitt aus dem rechtlichen Brauchtum, das sich an Straße und Weg, Weg und Steg knüpft, ein Ausschnitt aber auch nur aus der fast unübersehbar großen Fülle der Versinnbildlichungen im älteren Recht. Jakob Grimm, der Altmeister der — damals allerdings noch unter dem weiten Begriff der Altertumskunde zusammengefaßten und erst von Eberhard Freih. v. Rünzberg so genannten ⁽¹⁾ — rechtlichen Volkskunde, hat die Maßbestimmungen des älteren Rechts trefflich gekennzeichnet: „Ihr Grundcharakter ist Auffassung des Rechtlichen durch das Sinnliche, Wei-
hung dessen, was festgesetzt werden soll, durch etwas Unfestes, dem Zufall nie ganz zu Entziehendes“. ⁽²⁾ Im Zufall aber wirkt nach dem Glauben der Väter die Gottheit. In dieser „Auffassung des Rechtlichen durch das Sinnliche“ liegt die tiefere Bedeutung der oft umständlich, zufällig oder spielerisch anmutenden Rechtsfäße der Weistümer. Eine der hauptsächlichsten Aufgaben der rechtlichen Volkskunde liegt, so scheint mir, darin, die „Versinnbildlichung des Rechtsgedankens durch das sichtbare Wahrzeichen“ ⁽³⁾ zu ergründen.

(1) Vergl. dazu meine Besprechung der Schriften von K. Frölich in der Zeitschrift d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, german. Abteilung 1939, S. 372 ff.

(2) Grimm, Rechtsaltertümer S. 54.

(3) So im Begleitwort zu der von mir herausgegebenen Schriftenreihe „Das Rechtswahrzeichen“, Freiburg i. Br., Verlag Herder u. Co. 1939.